

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU/CSU zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung
eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und
Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)**

– Drucksachen 7/2175, 7/2814 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 3 des Gesetzentwurfs werden die Absätze 1 bis 8 durch die nachstehenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Das nach dem 31. März 1953, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ehelich geborene Kind einer Mütter, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Deutsche war, hat, wenn es sonst nicht Deutscher sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben. Dies gilt nicht, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.“

2. Die Absätze 9 und 10 des Artikels 3 werden Absätze 4 und 5, die Verweisung im neuen Absatz 5 lautet „nach den Absätzen 1 bis 4“.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion